
S 9 LW 1016/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Bei schwankenden Einkünften ist der Rentenbezieher verpflichtet, das jeweils tatsächlich erzielte Einkommen mitzuteilen. Unterlässt er dies trotz klarer und eindeutiger Hinweise des Rentenversicherungsträgers, handelt er grob fahrlässig. Ein atypischer Fall, der im Rahmen von § 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X die Ausübung von Ermessen erfordert, folgt nicht aus der unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen des Hinzuverdienstes im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte.
Normenkette	ALG § 13 ALG §27a SGB 6 § 96a SGB 10 § 48 Abs 1 S 2 Nr 2 SGB 10 § 48 Abs 1 S 2 Nr 3 SGB 10 § 50 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 LW 1016/22
Datum	10.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 LW 3186/22
Datum	21.09.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts

Mannheim vom 10.10.2022 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Rente wegen Erwerbsminderung fr die Zeit vom 01.04. bis 31.12.2020 und die Erstattung Ã¼berzahlter Rente i.H.v. 263,82 â¬.

Der 1957 geborene KlÃ¤ger war als Landwirt seit Januar 1986 versichert, die landwirtschaftlichen FIÃchen gab er zum 01.11.2012 ab. Daneben war der KlÃ¤ger in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und bezieht seit 01.08.2019 eine Altersrente wegen Schwerbehinderung von der DRV Baden-WÃ¼rttemberg.

Am 29.07.2019 (S. 361 Verwaltungsakte â VerwA) beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Erwerbsminderung und gab hierbei an, derzeit eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung auszuÃ¼ben (S. 367 VerwA). Mit Rentenbescheid vom 11.02.2020 (S. 492 ff. VerwA) bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger beginnend ab dem 01.08.2019 Rente wegen voller Erwerbsminderung nach Â§ 13 Gesetz Ã¼ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) mit einem monatlichen Zahlbetrag von 344,30 â¬, ab 01.03.2020 von 343,92â¬. In dem Bewilligungsbescheid wurde u.a. auf die grundsÃ¤tzliche Anrechnung von Hinzuverdienst auf die Rente, Hinzuverdienstgrenzen und die Mitteilungspflichten bei Hinzuverdienst sowie eine ggf. bestehende Erstattungspflicht hingewiesen. Dabei ging die Beklagte fehlerhaft davon aus, dass der KlÃ¤ger derzeit keinen Hinzuverdienst erziele (â Sie erzielen nach unseren Ermittlungen keinen Hinzuverdienst, so dass eine KÃ¼rzung der Rente nicht vorzunehmen ist.â, S. 494 VerwA). Ab 01.07.2020 erhÃ¶hte sich der monatliche Zahlbetrag auf 355,72 â¬ (Anpassungsmitteilung vom 14.06.2020, S. 504 VerwA).

Mit Schreiben vom 29.10.2021 forderte die Beklagte zur Ã¼berprÃ¼fung des Hinzuverdienstes Angaben des KlÃ¤gers zu Einkommen im Jahr 2020. Der KlÃ¤ger teilte mit, er habe im Jahr 2020 insgesamt 4.529,22 â¬ erzielt, monatlich im Durchschnitt also 377,44 â¬. Da es sich um Urlaubs- und Krankheitsvertretungen gehandelt habe, habe der Monatsverdienst stark geschwankt. ErgÃ¤nzend legte er die Verdienstbescheinigungen vor. Hieraus ergab sich, dass der KlÃ¤ger im Jahr 2020 die Hinzuverdienstgrenze von 450 â¬ in fÃ¼nf Monaten Ã¼berschritten hatte (Bruttoeinknfte Januar 504,88 â¬, Februar 506,10 â¬, April 559,53 â¬, August 643,39 â¬, Dezember 600,91 â¬).

Mit Bescheid vom 22.11.2021 (S. 523 ff. VerwA) verfÃ¼gte die Beklagte eine teilweise Aufhebung der Rentenbewilligung hinsichtlich der RentenhÃ¶he fr die Zeit vom 01.04. bis 31.12.2020 nach [Â§ 48](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Die Rente sei wegen des Hinzuverdienstes neu zu berechnen. Ein zweimaliges Ã¼berschreiten der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze bis zum Doppelten sei

innerhalb eines Jahres zulässig. So sei das Überschreiten im Januar und Februar 2020 unschädlich. Für die Monate April, August und Dezember 2020 müsse die Rente gekürzt werden und werde in diesen Monaten nur in Höhe von ¾ geleistet. Daraus ergebe sich eine Überzahlung i.H.v. insgesamt 263,82 €, die vom Kläger zu erstatten sei. Wegen der weiteren Einzelheiten der Rentenberechnung und der geltend gemachten Überzahlung wird auf den Bescheid verwiesen.

Mit seinem Widerspruch machte der Kläger geltend, dass ein atypischer Fall vorliege und im Rahmen der Ermessensausübung von einer Rückforderung abgesehen werden müsse. Der tatsächliche Hinzuverdienst habe lediglich 4.475,24 € betragen, womit der Kläger deutlich unter dem bleibe, was er hätte hinzuverdienen können (5.400 € bei 12 x 450 € bzw. bis zu 6.300 € bei zweimaligem Überschreiten bis zum Doppelten). Damit sei auch der Sinn und Zweck der Norm, Arbeiten auf Kosten der Restgesundheit wirtschaftlich zu begrenzen, nicht mehr tangiert. Für den Kläger sei ein Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze auch nicht erkennbar gewesen, nachdem sich im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung seit 01.07.2017 die Hinzuverdienstgrenze auf 6.300 € belaufe, was in der Presse publiziert und in der Bevölkerung bekannt gemacht worden sei. Dass es in der landwirtschaftlichen Alterssicherung bei der früher auch in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Regelung geblieben sei, sei dagegen nicht bekannt geworden. Es stelle sich die Frage, ob diese Regelung vom Gesetzgeber schlicht vergessen worden sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 04.05.2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Unter Darlegung der rechtlichen Grundlagen wurde zur Begründung ausgeführt, dass der Kläger Einkommen erzielt habe, das zum teilweisen Wegfall des Anspruchs geführt habe und zudem Mitteilungspflichten gegenüber der Beklagten verletzt habe. Ein atypischer Fall liege nicht vor, so dass die Beklagte kein Ermessen auszuüben habe. Soweit der Kläger geltend mache, ihm sei die Regelung zum Hinzuverdienst nicht bekannt gewesen, könne dem nicht gefolgt werden. Dem Bescheid vom 10.02.2020 seien mehrere Merkblätter beigefügt gewesen, aus denen sich die Mitwirkungs- und Meldepflichten wie auch die konkreten Hinzuverdienstgrenzen ergeben hätten. Ein Hinzuverdienst sei stets zu melden; der Versicherte habe nicht abzuwägen, ob die Meldepflicht entfalle, wenn sich aus seiner Sicht keine Änderung der Rente hieraus ergebe.

Am 23.05.2022 hat der Kläger beim Sozialgericht Mannheim (SG) mit dem Begehren Klage erhoben, den Bescheid vom 22.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.05.2022 aufzuheben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt und vertieft.

Mit Urteil vom 10.10.2022, der Beklagten zugestellt am 17.10.2022, hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben und angeordnet, dass die Beklagte die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten hat. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, dass der vom Kläger 2020 erzielte Hinzuverdienst zwar grundsätzlich nach [§ 27a ALG](#) zur Minderung seines Rentenanspruchs in den

Monaten April, August und Dezember 2020 f¼hrt. Der Aufhebungstatbestand des [Å§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) (Erzielung von Einkommen, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs f¼hrt) sei somit erf¼llt. Es handle sich allerdings um eine Sollvorschrift, so dass Ermessen auszu¼ben sei, wenn ein Sachverhalt vorliege, der sich vom Regelfall signifikant unterscheide. Dem werde der angefochtene Bescheid im Hinblick auf die unterschiedlichen Regelungskonzepte zum Hinzuverdienst in der gesetzlichen Rentenversicherung und im Bereich der Alterssicherung der Landwirte nicht gerecht. Die These des Kl¼gers, dass die Åberschreitung der Hinzuverdienstgrenzen vorliegend in einem auff¼lligen Missverh¼ltnis zu dem im Gesamtjahr m¼glichen Hinzuverdienst und der dadurch entstandenen Åberzahlung stehe, erscheine nachvollziehbar. Ebenso k¼nne das SG gut nachvollziehen, dass der Kl¼ger auch angesichts des gleichzeitigen Bezugs von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung stillschweigend davon ausgegangen sei, dass die in diesem Bereich zum 01.07.2017 in Kraft getretene Reform auch f¼r die Altershilfe der Landwirte Konsequenzen haben w¼rde. Da ausreichende Ermessenserw¼gungen hierzu fehlten, sei der Bescheid rechtswidrig und aufzuheben.

Hiergegen richtet sich die vom SG zugelassene, am 14.11.2022 eingelegte Berufung der Beklagten. Sie hat im Wesentlichen vorgetragen, der Bescheid vom 11.02.2020 habe sowohl Merkbl¼tter zum Thema Hinzuverdienst enthalten als auch Hinweise im Bescheid selbst. Die dem Bescheid zugrundeliegende Feststellung, dass kein Hinzuverdienst erzielt werde, sei angesichts der damaligen Angaben des Kl¼gers falsch gewesen. Nachdem im Oktober 2021 aber bereits das Kalenderjahr 2020 Åberpr¼ft worden sei, habe sich die Beklagte entschieden, zugunsten des Kl¼gers eine nachtr¼gliche Pr¼fung des Zeitraums August bis Dezember 2019 nicht mehr vorzunehmen. F¼r 2020 habe jedoch ein neuer Abrechnungszeitraum begonnen, f¼r den die Pr¼fung des Hinzuverdienstes relevant sei. Aus Sicht der Beklagten liege vorliegend kein atypischer Fall vor, der nach [Å§ 48 SGB X](#) Ermessenserw¼gungen erfordern w¼rde. Da der Hinzuverdienst f¼r 2020 nicht zeitnah gemeldet worden sei, sei bereits der Tatbestand des [Å§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) erf¼llt. Hier habe der Gesetzgeber festgelegt, dass ein Versto¼ gegen einen meldepflichtigen Umstand eine Neuberechnung bereits ab Ånderung der Verh¼ltnisse zulasse. Auch hinsichtlich des Tatbestandes des [Å§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) sei nicht ersichtlich, wieso die Ånderung einer Vorschrift der gesetzlichen Rentenversicherung ([Å§ 96a](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch Å SGB VI) bei der Alterskasse eine Atypik ausl¼sen sollte, zumal sich der Gesetzgeber bewusst daf¼r entschieden habe (unter Hinweis auf [BT-Drs. 18/9787](#)). Die Diskussion, ob die Regelung zum Hinzuverdienst plausibel sei, sei auf der Ebene der Atypik des [Å§ 48 SGB X](#) falsch angesiedelt, die Beklagte habe ihr Verwaltungshandeln nach den gesetzlichen Vorschriften auszurichten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 10.10.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kl¼ger beantragt,

die Berufung zur^{1/4}ckzuweisen.

Das SG habe den teilweisen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid zu Recht wegen fehlender Ermessenserw^{1/4}gungen aufgehoben. Die Beklagte r^{1/4}ume selbst ein, dass der Kl^{1/4}ger seinen Hinzuverdienst bereits im Rentenantrag angegeben habe. Ein Fall des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#) k^{1/4}inne damit nicht vorliegen.

Auf Anforderung hat der Kl^{1/4}ger noch seine Verdienstabrechnungen f^{1/4}r August bis Dezember 2019 vorgelegt (S. 37 ff. Senatsakte). Hieraus ergibt sich, dass die Hinzuverdienstgrenze von 450^{1/4} in diesem Zeitraum nicht ^{1/4}berschritten worden ist.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats ohne m^{1/4}ndliche Verhandlung einverstanden erkl^{1/4}rt (s. S. 44 und 45 Senatsakte).

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakten erster und zweiter Instanz verwiesen.

Entscheidungsgr^{1/4}nde

Die gem^{1/4} [Â§ 151 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte und gem^{1/4} den [Â§Â§ 143, 144 Abs. 3 SGG](#) statthafte Berufung der Beklagten, ^{1/4}ber die der Senat mit Einverst^{1/4}ndnis der Beteiligten ohne m^{1/4}ndliche Verhandlung gem^{1/4} [Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG](#) entscheidet, ist zul^{1/4}ssig und auch begr^{1/4}ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist nur der Bescheid der Beklagten vom 22.11.2021 in der Gestalt ([Â§ 95 SGG](#)) des Widerspruchsbescheids vom 04.05.2022, mit dem die Beklagte den Bescheid ^{1/4}ber die Rentenbewilligung vom 11.02.2020 hinsichtlich der Rentenh^{1/4}he f^{1/4}r die Vergangenheit (April, August und Dezember 2020) teilweise aufgehoben und f^{1/4}r diese Zeitr^{1/4}ume eine Erstattungspflicht des Kl^{1/4}gers wegen ^{1/4}berzahlung i.H.v. insgesamt 263,82 ^{1/4} verf^{1/4}gt hat.

Nicht Streitgegenstand ist der weitere Bescheid der Beklagten vom 23.03.2022 (S. 550 ff. VerwA) in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 20.07.2022 (S. 615 f. VerwA), mit dem die Beklagte die Rentenbewilligung hinsichtlich der Rentenh^{1/4}he f^{1/4}r den Zeitraum 01.06. bis 31.10.2021 teilweise aufgehoben und eine Erstattung i.H.v. 266,46 ^{1/4} verf^{1/4}gt hat. Dieser Bescheid ist ^{1/4} wie bereits das SG zutreffend ausgef^{1/4}hrt hat ^{1/4} nicht nach [Â§ 86 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids noch anh^{1/4}ngigen Widerspruchsverfahrens in der vorliegenden Streitsache geworden, denn die dortige Verf^{1/4}gung ^{1/4}ndert den hier streitigen Bescheid weder ab, noch ersetzt sie ihn. Die dagegen gerichtete Klage ist beim SG noch anh^{1/4}ngig (S 9 LW 1470/22).

Zu Unrecht hat das SG den Bescheid vom 22.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.05.2022 aufgehoben. Dieser Bescheid ist rechtm^{1/4}ig und verletzt den Kl^{1/4}ger nicht in seinen Rechten, sodass die

dagegen statthaft gerichtete Anfechtungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)) des KlÃ¤gers unbegrÃ¼ndet ist. Denn die Beklagte hat zu Recht die Rentenbewilligung hinsichtlich der RentenhÃ¶he fÃ¼r die Monate April, August und Dezember 2020 teilweise aufgehoben und fÃ¼r diesen Zeitraum vom KlÃ¤ger die Erstattung eines Betrags i.H.v. 263,82 â¬ verlangt. Auf die Berufung der Beklagten ist das angefochtene Urteil daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der angefochtene Bescheid ist in formeller Hinsicht rechtmÃ¤Ãig, obgleich die Beklagte die nach [Â§ 24 SGB X](#) erforderliche AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers vor Erlass des Bescheids vom 22.11.2021 unterlassen hat. Dieser Fehler ist nach [Â§ 41 Abs. 1 Satz 3 SGB X](#) jedoch unbeachtlich, da der KlÃ¤ger wÃ¤hrend des Widerspruchsverfahrens hinreichend Gelegenheit zur ÃuÃerung zu den fÃ¼r die Entscheidung erheblichen Tatsachen hatte und die AnhÃ¶rung damit wirksam nachgeholt worden ist (vgl. Bundessozialgericht â BSG â 29.11.2017, [B 6 KA 33/16 R](#), zitiert â wie sÃ¤mtliche nachfolgende Rechtsprechung â nach juris).

Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebungsentscheidung der Beklagten ist [Â§ 48 SGB X](#). Der Anwendungsbereich der [Â§Â§ 45](#) und [48 SGB X](#) unterscheidet sich danach, ob die aufzuhebende Leistungsbewilligung im Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens (vgl. [Â§ 39 SGB X](#)) rechtswidrig war â dann [Â§ 45 SGB X](#) â oder erst danach â dann [Â§ 48 SGB X](#) â rechtswidrig wurde. Die beiden Normen grenzen sich nach den objektiven VerhÃ¤ltnissen im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes, der aufgehoben werden soll, ab. Der Bescheid vom 11.02.2020, abgesandt am 12.02.2020 und damit dem KlÃ¤ger am 15.02.2020 bekanntgegeben ([Â§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)) und wirksam geworden, war zum Zeitpunkt seines Erlasses hinsichtlich der hier allein maÃgebenden RentenhÃ¶he rechtmÃ¤Ãig. Unerheblich ist, dass die Beklagte von einer falschen Sachlage ausgegangen ist, indem sie zugrunde gelegt hat, dass der KlÃ¤ger â entgegen seinen Angaben â keinen Hinzuverdienst erzielt. Denn auch unter BerÃ¼cksichtigung des tatsÃ¤chlichen Sachverhalts ist der Bescheid vom 11.02.2020 rechtlich zutreffend, da der KlÃ¤ger ausweislich der vorliegenden Verdienstbescheinigungen erstmals im Januar 2020 einen Hinzuverdienst oberhalb der Grenze von 450 â¬ erzielt hatte, der indes angesichts des zweimaligen erlaubten Ãberschreitens dieser Grenze ([Â§ 27a Abs. 1 Satz 2 ALG](#)) unschÃ¤dlich war und sich damit auf die RentenhÃ¶he nicht ausgewirkt hat (vgl. PadÃ© in jurisPK-SGB X, [Â§ 45 Rn. 52](#), Stand 17.04.2023). Erst durch den ab April 2020 erzielten Verdienst wurde die Rentenbewilligung hinsichtlich der HÃ¶he nachtrÃ¤glich rechtswidrig (dazu spÃ¤ter), so dass der Anwendungsbereich des [Â§ 48 SGB X](#) erÃ¶ffnet ist.

Nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsakts mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Ãnderung eintritt. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse aufgehoben werden (Abs. 1 Satz 2 der Regelung), soweit die Ãnderung zugunsten des Betroffenen erfolgt (Nr. 1), der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher fÃ¼r ihn nachteiliger Ãnderungen der VerhÃ¤ltnisse vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig nicht nachgekommen ist (Nr. 2), nach Antragstellung oder Erlass

des Verwaltungsakts Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde (Nr. 3), oder der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist (Nr. 4).

Eine wesentliche Änderung in den, der Rentenbewilligung zugrundeliegenden, rechtlichen Verhältnissen i.S.d. [Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) trat sodann ab 01.04.2020 ein. Zu diesem Zeitpunkt verminderte sich der Rentenanspruch des Klägers, weil er zum dritten Mal in diesem Jahr einen Hinzuverdienst oberhalb von 450 € erzielte. Nach [Â§ 27a Abs. 2 Nr. 2 ALG](#) (i.d.F. vom 18.12.2018, [BGBl. I S. 2651](#)) beträgt die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung wie hier 450 € monatlich. Diese Grenze hat der Kläger im Januar (504,88 €), Februar (506,10 €), April (559,53 €), August (643,39 €) und Dezember (600,91 €) überschritten. Da gemäß [Â§ 27a Abs. 1 Satz 2 ALG](#) ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt, wirkt sich die Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze erst ab April 2020 aus. Nach [Â§ 27a Abs. 2 Nr. 3](#) lit. a ALG beträgt die Hinzuverdienstgrenze bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei Vierteln das 0,51fache der monatlichen Bezugsgröße, im Jahr 2020 also 1.624,35 € (0,51 x 3.185 €, vgl. [Â§ 18 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Viertes Buch i.V.m. [Â§ 2 Abs. 1](#) Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020 i.d.F. vom 17.12.2019). Diese Grenze hat der Kläger nicht überschritten, so dass die Rente im April, August und Dezember 2020 in Höhe von drei Vierteln zu leisten war, wie von der Beklagten zutreffend berechnet. Wegen der Einzelheiten der Berechnung wird auf den Bescheid vom 22.11.2021 Bezug genommen.

Auch liegen die Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 3 SGB X, unter denen die Beklagte die Bewilligung hinsichtlich der Rentenhöhe mit Wirkung für die Vergangenheit aufheben durfte, vor.

Der Kläger hat Einkommen erzielt, das zum (teilweisen) Wegfall bzw. zur Minderung des Rentenanspruchs geführt hat ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#)), wie oben dargelegt. Die Vorschrift berechtigt nur zur Aufhebung, soweit Einkommen erzielt wurde. Für das Überschreiten einer Hinzuverdienstgrenze zum Wegfall einer Sozialleistung, so kann nur bis zur Höhe des Mehrverdienstes aufgehoben werden (BSG 17.02.2011, [B 10 KG 5/09 R](#); BSG 23.03.1995, [13 RJ 39/94](#); Steinwedel in BeckOGK-SGB X, [Â§ 48 Rn. 50](#) m.w.N., Stand 01.12.2020). Auch unter diesem Gesichtspunkt besteht vorliegend keine Einschränkung. Im April 2020 lag eine Überschreitung der Hinzuverdienstgrenze um 109,53 € vor, die Aufhebung erfolgte i.H.v. einem Viertel der Rente, also i.H.v. 85,98 € (Nettozahlbetrag 257,94 € anstelle von zuvor 343,92 €, vgl. Bescheid vom 22.11.2021, S. 523 ff. VerwA). In den Monaten August und Dezember 2020 wurde die Hinzuverdienstgrenze in noch größerem Umfang überschritten, so dass auch hier keine Beschränkung vorzunehmen ist.

Davon abgesehen bedeutet diese Beschränkung des Wirkungsbereichs von [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) nicht, dass die Aufhebung bis zur Höhe der Teilrente nicht aus anderen Gründen gerechtfertigt sein könnte, etwa bei Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#), wie hier. Der Kläger hat es zur Überzeugung des Senats jedenfalls grob fahrlässig unterlassen, der Beklagten sein erzielt Einkommen mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung war er gesetzlich verpflichtet. Dies ergibt sich aus [Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), wonach derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, u.a. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen hat. Dieser Pflicht ist der Kläger nicht schon dadurch nachgekommen, dass er bei der Antragstellung angegeben hat, eine geringfügige Beschäftigung auszuüben. Nur wenn er bei gleichbleibender Höhe des Einkommens dieses bereits bei Antragstellung konkret angegeben hätte, könnte ihm eine Verletzung von Mitteilungspflichten nicht vorgeworfen werden. Gerade angesichts der schwankenden Einkünfte, die dann auch erst im Jahr 2020 zu einer Anrechnung geführt haben, war der Kläger jedoch gehalten, das jeweils tatsächlich erzielte Einkommen mitzuteilen. Dies hat er nicht von sich aus zeitnah getan, sondern erst nach Aufforderung durch die Beklagte. Über diese Pflicht ist er bereits in seinem Rentenanspruch ausdrücklich, eindeutig, klar und unmissverständlich hingewiesen worden (vgl. die vom Kläger unterschriebene Anlage B – Erklärung zu den Mitwirkungs- und Meldepflichten, S. 365 VerwA) und ebenso im Bescheid vom 11.02.2020 (S. 494 VerwA: „Sollte von Ihnen ab dem Rentenbeginn oder in Zukunft ein Hinzuverdienst erzielt werden oder sich die Höhe des Hinzuverdienstes geändert haben bzw. ändern, sind Sie im Rahmen der Mitwirkungspflichten verpflichtet, dies umgehend der Alterskasse zu melden. Gegebenenfalls überzahlte Rente ist von Ihnen zu erstatten.“).

Diese Mitteilungspflicht hat der Kläger zumindest grob fahrlässig verletzt. Nach dem insoweit maßgeblichen subjektiven Fahrlässigkeitsbegriff (st. Rspr., vgl. BSG 05.09.2006, [B 7a AL 14/05 R](#); BSG 23.07.1996, [7 RAr 14/96](#), jeweils m.w.N.) handelt grob fahrlässig, wer auf Grund einfachster und ganz naheliegender Überlegungen hätte erkennen können, dass er zur Mitteilung eines Umstandes verpflichtet war, oder wer dasjenige unbeachtet gelassen hat, was im gegebenen Falle jedem hätte einleuchten müssen. Hierbei sind auch die persönliche Urteils- und Kritikfähigkeit sowie das Einsichtsvermögen des Betroffenen zu berücksichtigen. In Anwendung dieser Maßstäbe hat der Kläger die Höhe seines Einkommens zumindest grob fahrlässig nicht mitgeteilt. Dass er zu dieser Mitteilung verpflichtet gewesen ist, hätte ihm bewusst sein müssen, nachdem er bereits bei Rentenanspruchstellung einen entsprechenden Hinweis unterschrieben hat. Zudem hat ihn die Beklagte auf diese Mitteilungspflicht erneut in dem Rentenbewilligungsbescheid vom 11.02.2020 hingewiesen. Der Senat hat keinen Zweifel daran, dass der Kläger nach seinen geistigen Fähigkeiten in der Lage gewesen ist, diese leicht verständlichen und eindeutigen Hinweise zu verstehen; anderes hat der Kläger auch selbst nicht einmal behauptet.

Damit liegen auf der Tatbestandsseite die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Rentenbewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 3 SGB X vor.

Auf der Rechtsfolgenseite des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) bedeutet das Wort „soll“, dass der Leistungsträger in der Regel den Verwaltungsakt rückwirkend aufheben muss, er jedoch in atypischen Fällen nach seinem Ermessen hiervon abweichen kann. Die Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, ist als Rechtsvoraussetzung im Rechtsstreit von den Gerichten zu überprüfbar und zu entscheiden. Bei der Prüfung, ob eine zur Ermessensausübung zwingende Atypik des Geschehensablaufs vorliegt, kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Diese müssen Merkmale aufweisen, die signifikant vom (typischen) Regelfall abweichen, in dem die Rechtswidrigkeit eines ursprünglich richtigen Verwaltungsakts ebenfalls durch nachträgliche Veränderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen eingetreten ist. Hierbei ist zu prüfen, ob die mit der Aufhebung verbundene Pflicht zur Erstattung der zu Unrecht erhaltenen Leistungen ([Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#)) nach Lage des Falls eine Härte bedeuten, die den Leistungsbezieher in atypischer Weise stärker belastet als den hierdurch im Normalfall Betroffenen. Ebenso ist das Verhalten des Leistungsträgers im Geschehensablauf in die Betrachtung einzubeziehen. Mitwirkendes Fehlverhalten auf seiner Seite, das als eine atypische Behandlung des Falls i.S. einer Abweichung von der grundsätzlich zu erwartenden ordnungsgemäßen Sachbearbeitung zu werten ist, kann im Einzelfall die Atypik des verwirklichten Tatbestands nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ergeben. Dabei ist die Frage, ob ein atypischer Fall vorliegt, nicht losgelöst davon zu beurteilen, welcher der in Nr. 1 bis 4 vorausgesetzten Aufhebungstatbestände erfüllt ist (zu allem statt vieler nur BSG 01.07.2010, [B 13 R 77/09 R](#), Rn. 57 f., m.w.N., st. Rspr.).

Ein derartiger atypischer Fall ist zur Überzeugung des Senats entgegen der Auffassung des SG vorliegend nicht gegeben. Insbesondere lässt er sich nicht damit begründen, dass im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zum 01.07.2017 die Regelung des Hinzuverdienstes ([Â§ 96a SGB VI](#)) durch das Flexirentengesetz grundlegend geändert wurde, im Recht der Alterssicherung der Landwirte indes bewusst (vgl. [BT-Drs. 18/9787, S. 50](#)) nicht. Die Beklagte war nicht gehalten, sich mit der Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Regelung unter dem Gesichtspunkt eines atypischen Falles auseinanderzusetzen, denn sie ist, ebenso wie das Gericht, nach [Art. 20 Abs. 3](#) Grundgesetz an das geltende Recht gebunden. Soweit das SG auf ein mögliches Missverhältnis zwischen dem im Gesamtjahr möglichen Hinzuverdienst und der entstandenen Überzahlung hinweist, ist dies allein auf der Tatbestandsseite unter dem Gesichtspunkt der Begrenzung der Rückforderung auf die entstandene Überzahlung (soweit Einkommen erzielt wurde i.S.v. [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#)) zu berücksichtigen, führt jedoch im vorliegenden Fall zu keiner Einschränkung, wie oben dargelegt. Ebenso spielt keine Rolle, welche Vorstellungen sich der Kläger hinsichtlich der Reform des Hinzuverdienstrechts im Bereich der Alterssicherung der Landwirte gemacht haben mag. Derartige Überlegungen können allenfalls im Rahmen der Frage von Belang sein, ob der Kläger wusste oder grob fahrlässig nicht wusste, dass der sich aus der Rentenbewilligung ergebende Anspruch aufgrund des erzielten Einkommens ganz oder teilweise weggefallen ist ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#)). Da indes bereits die Tatbestandsvoraussetzungen nach [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2](#) und 3 SGB X erfüllt sind, bedarf diese Frage vorliegend keiner Entscheidung.

Auch unter anderen Gesichtspunkten stellt sich der vorliegende Sachverhalt nicht als atypisch dar. Die Beklagte trifft kein Mitverschulden an der entstandenen \ddot{A} berzahlung, diese beruht vielmehr allein auf der fehlenden Mitteilung des Kl \ddot{A} gers von seinen ge \ddot{A} nderten Einkommensverh \ddot{A} ltnissen. Eine besondere H \ddot{A} rte liegt angesichts des geringen R \ddot{A} ckforderungsbetrags ebenfalls ersichtlich nicht vor. Insoweit kommt es f \ddot{A} r die Frage eines atypischen Falls ma \ddot{A} geblich darauf an, ob der Versicherte $\hat{=}$ infolge des Wegfalls jener Sozialleistung, deren Bewilligung r \ddot{A} ckwirkend aufgehoben wurde, im Nachhinein unter den Sozialhilfesatz sinken oder vermehrt sozialhilfebed \ddot{A} rftig w \ddot{A} rde $\hat{=}$ (BSG 30.06.2016, [B 5 RE 1/15 R](#), Rn. 25; BSG 12.12.1995, [10 RKg 9/95](#), Rn. 25, 35). Dass der Kl \ddot{A} ger gerade $\hat{=}$ infolge $\hat{=}$ des nachtr \ddot{A} glichen Wegfalls der Rente $\hat{=}$ im Nachhinein $\hat{=}$ $\hat{=}$ f \ddot{A} r den von der Aufhebung betroffenen Zeitraum $\hat{=}$ (BSG 26.08.1994, [13 RJ 29/93](#), Rn. 29) sozialhilfebed \ddot{A} rftig oder vermehrt sozialhilfebed \ddot{A} rftig w \ddot{A} rde, ist nicht ansatzweise ersichtlich und nicht einmal auch nur behauptet worden.

Mangels Atypik war der Beklagten mithin vorliegend kein Ermessen hinsichtlich der Aufhebung des Bewilligungsbescheids vom 11.02.2020 mit Wirkung f \ddot{A} r die Vergangenheit einger \ddot{A} umt.

Die Beklagte hat hinsichtlich der Aufhebung des Bescheids vom 11.02.2020 mit dem Bescheid vom 22.11.2021 auch die Jahresfrist des [\$\ddot{A}\$ § 48 Abs. 4 Satz 1](#) i.V.m. [\$\ddot{A}\$ § 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) eingehalten. Sie hat erst im November 2021 durch die Vorlage der Verdienstabrechnungen des Kl \ddot{A} gers Kenntnis von der \ddot{A} berschreitung der Hinzuverdienstgrenzen und damit der Tatsachen erlangt, welche die Aufhebung des Verwaltungsakts f \ddot{A} r die Vergangenheit rechtfertigen. Ebenso ist bereits die Zweijahresfrist des [\$\ddot{A}\$ § 48 Abs. 4 Satz 1](#) i.V.m. [\$\ddot{A}\$ § 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#) ersichtlich eingehalten, so dass es auf das Vorliegen der (hier gegebenen) Voraussetzungen f \ddot{A} r die Geltung der Zehnjahresfrist nach [\$\ddot{A}\$ § 48 Abs. 4 Satz 1](#) i.V.m. [\$\ddot{A}\$ § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X](#) schon nicht mehr ankommt.

Da die teilweise Aufhebung der Rentenbewilligung nach alledem rechtm \ddot{A} ig ist, hat auch die Erstattungsentscheidung Bestand. Nach [\$\ddot{A}\$ § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist Voraussetzung f \ddot{A} r die R \ddot{A} ckforderung der i.H.v. 263,82 $\hat{=}$ \ddot{A} berzahlten Rente lediglich, dass der sie bewilligende Verwaltungsakt (durch die Verwaltung oder die Gerichte) aufgehoben worden und der Rechtsgrund f \ddot{A} r diese Leistungen dadurch nachtr \ddot{A} glich entfallen ist (statt vieler nur BSG 30.10.2013, [B 12 R 14/11 R](#), Rn. 40). Ist $\hat{=}$ wie vorliegend $\hat{=}$ die Aufhebungsentscheidung sachlich richtig, beschr \ddot{A} nkt sich die Pr \ddot{A} fung der Entscheidung \ddot{A} ber die damit korrespondierende Erstattung nur noch darauf, ob dem Erstattungsverlangen selbst Einwendungen entgegengesetzt werden k \ddot{A} nnen (BSG 01.07.2010, [B 13 R 77/09 R](#), Rn. 61 m.w.N.). Fehler in der Berechnung des Erstattungsbetrags sind indes weder vorgetragen, noch ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf [\$\ddot{A}\$ § 193 SGG](#).

Gr \ddot{A} nde f \ddot{A} r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 10.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024